

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 18. Juli 1923

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 2400 Mark. An Insertionsgebühren sind für den einspalt. Raum in Millimeterhöhe 200,— Mt. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Verordnung betr. Bestrafung der Schulversäumnisse S. 157. — Sommerferien der Bezirke 1 und 2 S. 157. Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Himmelwig S. 158. — Personalien S. 158. — Bemerkungen für Reisende, welche die polnische Grenze passieren S. 158. — Sperrung der Malapernerbrücke S. 158. — Neue Preise für Markenbrot und Markensemmel S. 159.

Verordnung betr. Bestrafung der Schulversäumnisse.

In Abänderung des § 2 unserer Verordnung vom 3. November 1922, 2 a. 5 Nr. 827 gen. — Amtliches Schulblatt vom 1. Dezember 1922, Seite 27 — betreffend Bestrafung der Schulversäumnisse, wird die Mindeststrafe für Schulversäumnisse auf 100 Mark, die Höchststrafe auf 3000 Mark festgesetzt.

Die substituierte Haftstrafe bleibt die gleiche. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Schulblatt in Kraft.

Oppeln, den 12. April 1923.
Regierung. Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
gez. Branweiler.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich auf die vorstehende Verordnung besonders hin.

Groß Strehlig, den 11. Juli 1923.
Der Landrat.

Sommerferien 1923.

I. Bezirk.			
Schule	Schulschluß	Anfang	
Adamowiz	18. 7.,	13. 8.	
Blottniz	19. 7.,	13. 8.	
Borowian	21. 7.,	13. 8.	
Boritsch	21. 7.,	13. 8.	
Centawa	18. 7.,	12. 8.	
Colonnowska kath.	11. 7.,	6. 8.	
Colonnowska ev.	10. 7.,	8. 8.	
Sucho Daniek	18. 7.,	13. 8.	
Lich. Ellguth	19. 7.,	6. 8.	
Gonschiorowiz	18. 7.,	9. 8.	
Grodisko	15. 7.,	5. 8.	
Himmelwig	20. 7.,	14. 8.	
Kadlub	21. 7.,	12. 8.	
Kalinow	21. 7.,	13. 8.	
Kalinowiz	17. 7.,	10. 8.	
Keltisch	18. 7.,	8. 8.	
Kroschniz	22. 7.,	15. 8.	
Kruppamühle	23. 7.,	16. 8.	
Lafist	10. 7.,	4. 8.	
Liebenhain	16. 7.,	10. 8.	
Mischline	19. 7.,	13. 8.	
Mokrolona	18. 7.,	12. 8.	
Oschiel	14. 7.,	5. 8.	
Ottmütz	14. 7.,	13. 8.	

Schule	Schulschluß	Anfang
Petersgrätz	14. 7.,	13. 8.
Gr. Blaschniz	19. 7.,	13. 8.
Rosmierka	21. 7.,	16. 8.
Rosmierz	14. 7.,	9. 8.
Rosniontan	18. 7.,	13. 8.
Sandowiz	18. 7.,	9. 8.
Schemlowiz	16. 7.,	10. 8.
Schimischow Dorf	19. 7.,	11. 8.
Schimischow Kol.	7. 7.,	2. 8.
Gr. Stanisch	11. 7.,	6. 8.
Al. Stanisch	18. 7.,	9. 8.
Stephanshain	17. 7.,	8. 8.
Gr. Strehlig kath.	10. 7.,	10. 8.
Gr. Strehlig ev.	10. 7.,	10. 8.
Stabendorf	23. 7.,	15. 8.
Sucholona	18. 7.,	13. 8.
Warmuntowiz	19. 7.,	13. 8.
Wierschlesche	15. 7.,	8. 8.
Zawadzki kath. u. ev.	16. 7.,	7. 8.
Zawadzki höhere Kn. u. Mädchenschule	10. 7.,	10. 8.
Suchan	16. 7.,	10. 8.

II. Bezirk.

Schule	Schulschluß	Anfang
St. Annaberg	11. 8.,	18. 9.
Chorulla	21. 7.,	13. 8.
Deschowiz	17. 7.,	7. 8.
Dollna	28. 7.,	23. 8.
Gogolin kath.	14. 7.,	13. 8.
Gogolin ev.	14. 7.,	13. 8.
Gorasdze	14. 7.,	13. 8.
Jarischau	26. 7.,	20. 8.
Jeschona	14. 7.,	9. 8.
Kadlubiek	25. 7.,	20. 8.
Kaltwasser	21. 7.,	16. 8.
Karlubiz	19. 7.,	9. 8.
Klantschan	27. 7.,	21. 8.
Krempa	26. 7.,	18. 8.
Kziernowiesch	23. 7.,	17. 8.
Leschniz	17. 7.,	15. 8.
Malnie	21. 7.,	13. 8.
Niewie	25. 7.,	20. 8.
Niesdrowiz	19. 7.,	14. 8.
Oberwiz	16. 7.,	11. 8.
Olschowa	23. 7.,	13. 8.
Ottmuth	21. 7.,	13. 8.
Poremba	22. 7.,	18. 8.
Posnowiz	21. 7.,	12. 8.
Roswadze	18. 7.,	13. 8.

Schule	Schuljahr	18. 7.	Anfang	13. 8.
Sakrau	Schuljahr	18. 7.	Anfang	13. 8.
" Salesche	"	21. 7.	"	20. 8.
" Scharnosin	"	4. 8.	"	27. 8.
" Schironowiz	"	21. 7.	"	16. 8.
" Schedlik	"	18. 7.	"	7. 8.
" Gr. Stein	"	18. 7.	"	13. 8.
" Kl. Stein	"	18. 7.	"	13. 8.
" Alt Ujest	"	21. 7.	"	16. 8.
" Ujest	"	19. 7.	"	17. 8.
" Wyssola	"	25. 7.	"	20. 8.
" Zyrzowa	"	14. 7.	"	9. 8.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1923.

Der Landrat.

Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Himmelwitz.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Himmelwitz in Gemäßheit des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bierchlesch übertragen.

Groß Strehlitz, den 9. Juli 1923.

Der Landrat. Grospietsch.

Personalien.

Bestätigt die Wahl des Stellenbesizers Anton Grabisch in Zyrzowa zum 1. Schöffen und des Freigutsbesizers Paul Gach ebendasselbst zum 2. Schöffen der Gemeinde Zyrzowa.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1923.

Der Landrat. Grospietsch.

Sperrung der Malapanebrücke.

Die Malapanebrücke in Rowolowska ist schadhast und für den Verkehr gesperrt.

Colonnowska, den 10. Juli 1923.

Der Amtsvorsteher.

Bemerkungen für Reisende, welche die polnische Grenze passieren.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1920 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 2 Post D ex 1920) ist die Ausfuhr von Edelmetall in jeglicher Form, und zwar in Münzen, Stäben sowie in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustand verboten. Beim Verlassen der Grenzen der Republik Polen hat jedermann das Recht, die folgenden, zu seinem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände auszuführen: 1.) einen Ehering, 2.) eine Taschenuhr eventuell samt Kette und Anhängsel, 3.) zwei Ringe, 4.) ein Paar Ohrgehänge.

Auf Grund der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister herausgegebenen Verordnung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 89 Post 816 ex 1922) ist die Ausfuhr von ausländischen Valuten und Devisen die nicht in Devisenbanken gekauft worden sind ohne Erlangung einer besonderen Bewilligung bis zur Höhe von 1000 Schweizer Franc oder dem Äquivalent in anderen fremden Valuten gestattet.

Die Ausfuhr von polnischen Mark in Baarem, Schecks, Anweisungen oder kaufmännischen Rechnungen ist ohne besondere Bewilligung einmalig bis zur Höhe von 100000 Mark gestattet.

Die oben angeführten Beschränkungen haben bei der Rückausfuhr von Wertgegenständen und Gold über die Grenze durch Personen, die sie bei der Einfuhr nach Polen mit sich hatten, keine Geltung.

Reisende, die zu vorübergehendem Aufenthalt nach Polen kommen, haben dem Grenzzollamt ein genaues Verzeichnis (in zwei Exemplaren) der in ihrem Besitz befindlichen Edelmetalle in verarbeitetem Zustand, in Stäben und Münzen, sowie anderer zum persönlichen Gebrauch bestimmter Wertgegenstände wie auch Valuten, vorzulegen. Das Verzeichnis hat überdies zu enthalten: Vor- und Zunamen, sowie den ständigen Domizillort der Partei.

Das polnische Grenzzollamt verifiziert und bestätigt die beiden Exemplare des Verzeichnisses, behält eines im Amt, und händigt das zweite dem Reisenden ein.

Die mitgebrachte Valuta kann vom Grenzzollamt auch im Reisepaß bestätigt werden.

Reisende, die an der Grenze die Anzahl und Gattung des nach Polen mitgebrachten Geldes, sowie der Wertgegenstände deklarieren haben und die bezüglichen Bescheinigungen des Grenzzollamts besitzen, bedürfen beim Verlassen der Republik Polen keiner anderen Bewilligung mehr für die Ausfuhr der von ihnen bereits deklarierten Anzahl und Gattung des mitgebrachten Geldes, bezw. der mitgebrachten Wertgegenstände.

Ausländern, die ohne Deklaration der in ihrem Besitz befindlichen Gelder und Wertgegenstände nach Polen kommen, droht beim Verlassen der Republik Polen die Konfiskation dieses Besitzes, es sei denn, daß sie von seiten des Finanzministeriums. (Departement für Kreditwesen) in Warschau, Rymska 5, oder dessen Delegierten eine besondere Ausfuhrbewilligung erhalten haben.

Reisende, die aus Polen Wertgegenstände ausführen, die von ihnen im freien Verkehr erstanden worden sind, müssen ebenfalls bei dem obengenannten Ministerium oder dessen Delegierten eine Ausfuhrbewilligung erwirken. Bewilligungen, für die Ausfuhr von über 100 000 polnische Mark erteilt die Polska Kraina Kasa Pocztykowa in Warschau oder ihre Provinzfilialen. Für die Ausfuhr von höheren Summen ist die Erlaubnis der Delegierten für Devisenangelegenheiten des Finanzministeriums erforderlich. Ein Verzeichnis dieser Delegierten ist in der Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Oktober 1922 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 89 Post 817 ex 1922) enthalten.

Aus Polen dürfen ferner nicht ausgeführt werden: historische Kunst- und Kulturdenkmäler, wie Bilder, Miniaturen, alte Stiche, Pergamente, Bücher und Handschriften, Sammlungen alter Münzen und Petschaften, Skulpturen, Reliefs, Monstranzen, Büchsen, Reliquien, Ornamente, Decken, Gürtel, Nationalgewänder, Gobelins, Teppiche, altertümliche Stickereien, Rüstungen, Schwerter, sowie von Ausgrabungen herrührende Urnen, Steinwerkzeuge, Metall und Glaserzeugnisse, Waffen und dergl. (Gesetzblatt der Republik Nr. 16 Post 35 ex 1918). Diese Gegenstände dürfen zur Ausfuhr nur auf Grund erwirkter Bewilligungen gelangen, die von den Wojewodschaftsabteilungen für Kultur und Kunst, und in Warschau von dem Konservator der Kunst- und Kultursammlungen beim Regierungskommissariat erteilt werden.

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr gewisser Waren ist auf Grund von Zollgesetzen, sowie auf Grund des Gesetzes betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland verboten.

In der Verordnung des Finanzministers vom 16. Dezember 1920, betreffend das Zollverfahren, (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 11 Post 64 ex 1920) ist in den §§ 5 und 6 ein Verzeichnis jener Waren enthalten, deren Verkehr auf Grund der Zollgesetze Beschränkungen unterliegt.

Verzeichnis jener Waren, die auf Grund des Warenverkehrs-Gesetzes Beschränkungen unterliegen, sind im „Monitor Polski“ Nr. 55 (Einfuhr) und Nr. 167 und 272 (Ausfuhr) ex 1922 enthalten.

Schließlich ist für die Reisenden das Verbot der Einfuhr von Tabakfabrikaten nach Polen und der Ausfuhr von Lebensmitteln aus Polen von besonderer Wichtigkeit.

Neue Preise für Markenbrot und Markensemmel.

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 587/549) sowie des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen wird unter Abänderung der Anordnung vom 28. Oktober 1922, Kreisblatt S. 271, der Bekanntmachung vom 28. November 1922 Kreisblatt S. 308, der Anordnung vom 8. Januar 1923 Kreisblatt S. 20, vom 18. Mai 1923 Kreisblatt S. 122 und vom 4. Juni 1923 Kreisblatt S. 135 für den Kreis Groß Strehlitz folgendes angeordnet:

§ 5.

Die neuen Handelshöchstpreise für Markenbrot und Markensemmel werden vom 16. Juli 1923 wie folgt festgesetzt:

Markenbrot im Gewicht von 2000 Gramm	3500 M.
Semmel " " " 80 " "	250 M.

§ 7.

Vorstehende neue Preise treten mit dem 16. Juli 1923 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 16. Juli 1923.

Der Kreisamtschef.
Grospietsch.

Tausche Brennerei-Rittergut

fr. Prov. Posen, 2000 Mrg., 800 Mrg. schlagb. Wald. Gr. Ernte-compl. leb. u. tot. Inv. Alter Sitz Herrenhaus z. St. Deutschland anhaltend — gegen eine Besetzung in Deutschland. Näh.

A. Festner, Berlin W. 30, Mohrstraße 26.

Jeden Posten

Inkarnatflee

kauft zu höchsten Preisen

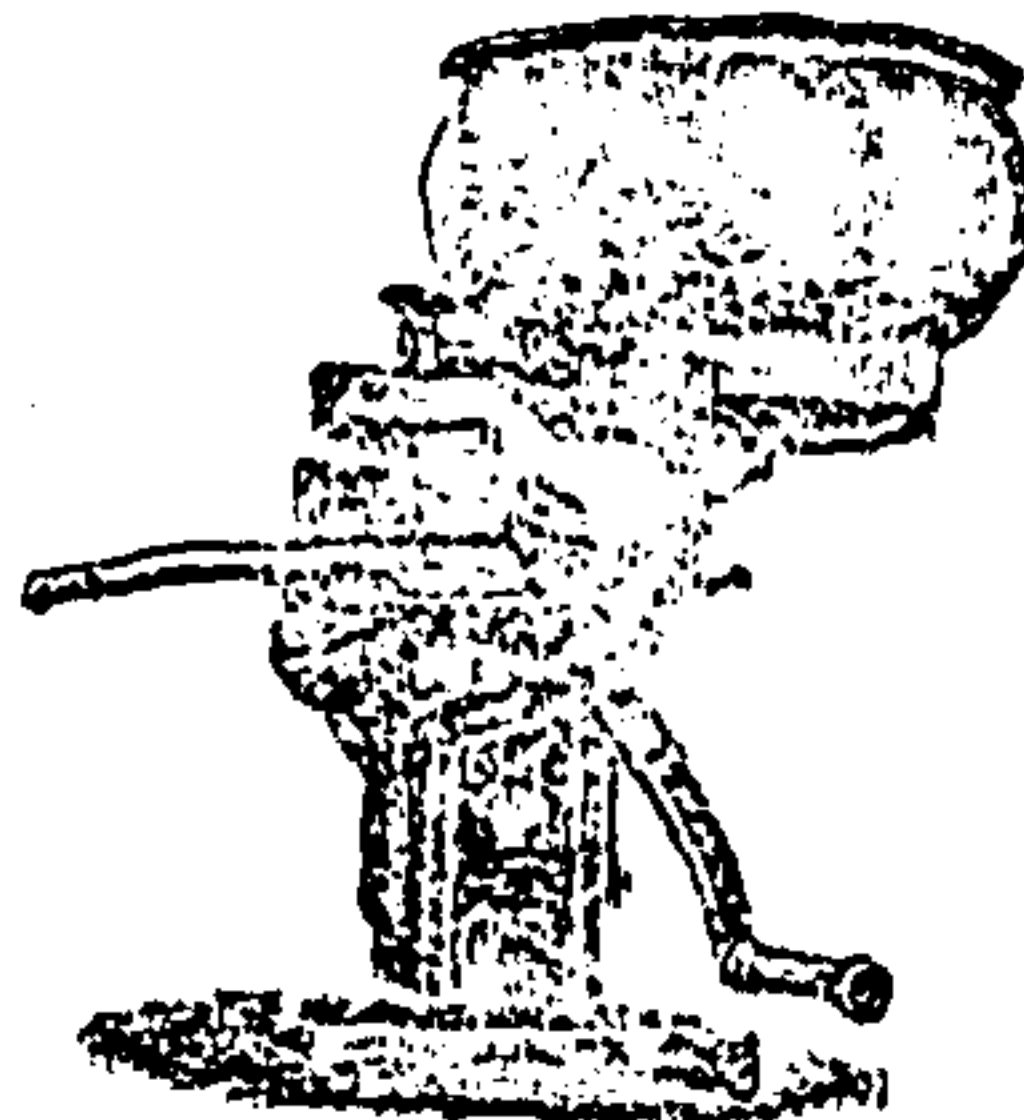
J. Graeber, G. m. b. H. Groß Strehlitz.

Achtung!

Landwirte!

Milchzentrifugen-Spezialgeschäft Groß Strehlitz

Malapanerstraße Nr. 19 bei der evang. Kirche.



Milchzentrifugen

erste Fabrikate verschiedener Größen und Preislagen sowie Alfa, Union, Roth, Milena, Standard und Titania.

Ersatzteile

für jede Zentrifuge, speziell Alfa, sowie Gummiringe und reines Zentrifugenöl kaufen Sie gut und billig in der

Milchzentrifugen-Zentrale u. Maschinenhandlg.

Wilhelm Rosner.

Reparaturen an jeder Zentrifuge werden sofort und fachmännisch ausgeführt.



Cementrohre,

65 cm Durchmesser, gebraucht, gut erhalten für Brunnen und Durchlässe sind billig abzugeben. Anfragen am Bahnhof in Sandowitz.

Sankt Annaberg

Oberschlesische Geschichten und Erinnerungen von Wolfgang Wienzel.

Vorrätig in G. Hübner's Papierhandlung.

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dank-sagungen, Einladungen, Besuchskarten liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehliß

Fernsprecher 17